



PRESSEMITTEILUNG Nr. 205/24

Luxemburg, den 19. Dezember 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-664/23 | Caisse d'allocations familiales des Hauts-de-Seine

Ein Mitgliedstaat kann einen ausländischen Arbeitnehmer, dessen in einem Drittstaat geborene Kinder nicht nachweisen, dass sie rechtmäßig in sein Hoheitsgebiet eingereist sind, nicht von der Gewährung von Familienzulagen ausschließen

Drittstaatsangehörige, die zum Zweck rechtmäßiger Arbeit in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, müssen ein Recht auf Gleichbehandlung mit den inländischen Staatsangehörigen haben

Im Jahr 2008 reist ein armenischer Staatsangehöriger mit seiner Ehefrau und seinen beiden minderjährigen, in Armenien geborenen Kindern illegal in das französische Hoheitsgebiet ein. 2011 bekommt das Paar in Frankreich ein drittes Kind. Im Jahr 2014 möchte der Familienvater Familienleistungen für seine drei Kinder erhalten. Obwohl er Inhaber eines befristeten Aufenthaltstitels ist, der es ihm erlaubt, zu arbeiten, lehnt die Caisse d'allocations familiales (CAF) des Hauts-de-Seine (Familienkasse Hauts-de-Seine, Frankreich) seinen Antrag für seine beiden außerhalb Frankreichs geborenen Kinder ab.

Diese Ablehnung, die er vor dem Tribunal des affaires de sécurité sociale de Nanterre (Sozialgericht Nanterre, Frankreich) angegriffen hat, beruht auf dem Fehlen von Dokumenten, die die rechtmäßige Einreise der Kinder nach Frankreich nachweisen¹. Nach einem stattgebenden erstinstanzlichen Urteil bestätigt die Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles, Frankreich) die Ablehnung. Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich) hebt jedoch 2022 letzteres Urteil auf und stellt fest, dass das Berufungsgericht nicht auf das Vorbringen des armenischen Staatsangehörigen eingegangen sei, soweit es die Richtlinie zur kombinierten Erlaubnis² betreffe, die das Recht auf Gleichbehandlung von Drittstaatsarbeitnehmern und Unionsbürgern gewährleiste. Die Rechtssache wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Es möchte wissen, ob ein Mitgliedstaat die Berücksichtigung von in einem Drittstaat geborenen Kindern, für die ein Inhaber einer kombinierten Erlaubnis unterhaltspflichtig ist, ablehnen kann, wenn diese nicht auf der Grundlage eines Verfahrens zur Familienzusammenführung eingereist sind oder wenn der Elternteil die Dokumente zum Nachweis der Rechtmäßigkeit ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet nicht vorgelegt hat.

Der Gerichtshof antwortet, dass es mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, den Anspruch von sich rechtmäßig in Frankreich aufhaltenden Drittstaatsangehörigen auf Familienleistungen von einer **zusätzlichen Voraussetzung abhängig zu machen**, die darin besteht, die rechtmäßige Einreise der Kinder, für die Familienleistungen beantragt werden, in das französische Hoheitsgebiet nachweisen zu müssen. Eine solche Voraussetzung bedeutet nämlich, dass Drittstaatsangehörige **weniger günstig behandelt** werden als die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats.

Das Unionsrecht sieht ein Recht auf Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, und inländischen Staatsangehörigen vor.

Wenn sich ein Arbeitnehmer aus einem Drittstaat nachweislich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, muss der

Mitgliedstaat ihn gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen gleich behandeln und Ausnahmen vom Recht auf Gleichbehandlung strikt beschränken.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Im vorliegenden Fall handelte es sich um die Vorlage entweder einer Bescheinigung der Präfektur, aus der hervorgeht, dass das Kind spätestens zeitgleich mit einem zum Aufenthalt zugelassenen Elternteil nach Frankreich eingereist ist, oder einer ärztlichen Bescheinigung, die bei einem Verfahren zur Familienzusammenführung ausgestellt wird.

² [Richtlinie 2011/98/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.